VERORDNUNG (EWG) Nr. 367/74 DES RATES

vom 4. Februar 1974

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Spinnfasern der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (1) — nachstehend „Abkommen" genannt — sowie das Protokoll zur Festlegung einiger infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendiger Bestimmungen zu diesem Abkommen (2) — nachstehend „Protokoll" genannt — sehen die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 100 Tonnen für synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet, der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern vor. In der gemeinsamen Erklärung zu Artikel 2 des Protokolls ist vorgesehen, daß dieses Zollkontingent auf die Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt wird: 70 Tonnen für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und 30 Tonnen für die neuen Mitgliedstaaten. Nach Anhang I des Abkommens betragen die Kontingentszollsätze 30 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs. Bei den von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Kontingentszollsätzen sind die Sonderbestimmungen des Protokolls sowie der Beitrittsakte (3) einzuhalten. Um die Sonderbestimmungen des Protokolls zu beachten, sind für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zum einen und für die neuen Mitgliedstaaten zum anderen unterschiedliche Regelungen vorzusehen.

Erwägungen, die für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gelten:

— Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zum Kontingent haben und daß die Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden;

— der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Waren mit Ursprung in Zypern in diese Mitgliedstaaten und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist;

— da jedoch während der letzten drei Jahre keine Einfuhren dieser Waren mit Ursprung in Zypern getätigt wurden und auch keine diesbezüglichen Vorausschätzungen für das Jahr 1974 aufgestellt werden können, ist — um eine gerechte Aufteilung auf die betreffenden Mitgliedstaaten zu gewährleisten — als ursprüngliche prozentuale Beteiligung für jeden dieser Mitgliedstaaten 25 v. H. der Menge vorzusehen;

— um der Entwicklung der Einfuhren der gesamten Waren in den betreffenden Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste auf diese Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten, ist es angezeigt, die

(1) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1973, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1973, S. 88.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

erste Rate im vorliegenden Fall auf ungefähr 75 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen;

— die ursprünglichen Quoten der betreffenden Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten;

— ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der betreffenden Mitgliedstaaten eine größere Restmenge der ursprünglichen Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil der Menge, die für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung bereitgestellt worden ist, in einem dieser Mitgliedstaaten ungenutzt bleibt, während er in anderen verwendet werden könnte;

— da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Erwägungen, die für die neuen Mitgliedstaaten gelten:

— Gemäß dem Protokoll wird den neuen Mitgliedstaaten eine Menge von 30 Tonnen pauschal zugeteilt. Hinsichtlich der Aufteilung dieser Menge auf die neuen Mitgliedstaaten besteht in bezug auf die bisherige Praxis sowie in bezug auf die Vorausschätzungen die gleiche Lage wie für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaften in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung. Deshalb ist diese Menge in gleichen Quoten auf die neuen Mitgliedstaaten aufzuteilen;

— die Kontingentszollsätze werden von den neuen Mitgliedstaaten insbesondere gemäß den Artikeln 3, 4, 5, 6 und 7 des Protokolls festgesetzt;

— es ist sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zum Kontingent haben und daß die Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bis zum 31. Dezember 1974 wird in der Gemeinschaft ein Zollkontingent von 100 Tonnen für synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet, der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern, eröffnet. Dieses Kontingent wird gemäß den nachstehenden Bestimmungen aufgeteilt und verwaltet.

TEIL I

Bestimmungen betreffend die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung

Artikel 2

Im Rahmen des in Artikel 1 genannten Kontingents werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Menge von 70 Tonnen auf die nachstehend angegebenen Zollsätze teilweise ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in %
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet:	
	A. synthetische Spinnstoffe	2,5
	B. künstliche Spinnstoffe	3,0

Artikel 3

(1) Von der in Artikel 2 genannten Menge wird eine erste Rate von 52 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 6 bis zum 31. Dezember 1974 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	13 Tonnen,
Benelux	13 Tonnen,
Frankreich	13 Tonnen,
Italien	13 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 18 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 4

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine in Artikel 3 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung des Artikels 6 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Ziehungen als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 5

Die gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1974.

Artikel 6

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1974 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1974 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1974 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1974 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1974 über die Menge der Reserve, die nach den gemäß Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 4 gezogen haben, die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

TEIL II

Bestimmungen betreffend die neuen Mitgliedstaaten

Artikel 9

Im Rahmen des in Artikel 1 genannten Zollkontingents wenden die neuen Mitgliedstaaten Zollsätze an, die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte, des Abkommens und des Protokolls berechnet sind.

Artikel 10

Im Rahmen des Kontingents wird eine Menge von 30 Tonnen wie folgt auf die neuen Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Dänemark	10 Tonnen,
Irland	10 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	10 Tonnen.

TEIL III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(2) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf die Quoten an.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 14

Das in dieser Verordnung vorgesehene Zollkontingent wird für das Jahr 1974 eröffnet.

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SCHEEL